

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 56=76 (1910)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Gleichmässigkeit der Truppenkörper weiter zu fördern durch Neuaufstellung der fehlenden Bataillone, Schwadronen und Batterien, um die einzelnen Regimenter zu gleichstarken Körpern zu machen. Dieses Ziel wird jedoch nicht ganz erreicht werden können, da die Zahl der anzufordernden Bataillone eine zu grosse sein würde. Nach dem Quinquennatsgesetz von 1905 waren für die Zeit bis 1910 zu bilden: 8 Infanteriebataillone, 25 Kavallerie-Schwadronen nebst 4 Brigade- und 8 Regimentsstäben, 3 Fussartillerie-Kompagnien nebst 2 Bataillonsstäben und 3 Bespannungsabteilungen, 3 Pionierbataillone nebst 3 Regimentsstäben, 1 Eisenbahn-Versuchskompanie, 1 Telegraphenbataillon nebst Bespannungsabteilung. Die Feldartillerie war in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Zunächst kommt bei dem neuen Friedenspräsenzgesetz die Auffüllung der Regimenter in Frage, und zwar in erster Linie eine Verstärkung der Feldartillerie, um zu erreichen, dass sie gleich stark wird, wie die französische nach der neuen französischen Heeresorganisation geworden ist. Der Rest der zu vermehrenden Kopfstärke des Heeres entfällt hauptsächlich auf die Infanterie, um hier zu erreichen, dass die Zahl der Regimenter mit nur 2 Bataillonen vermindert wird. Im grossen und ganzen wird die neue Vorlage, was die finanzielle Anforderung anbelangt, im Rahmen der alten Vorlage bleiben, ihre jährlichen Mehrkosten werden auf 40—50 Millionen veranschlagt.

Von den 216 deutschen Infanterieregimentern (615 Bataillone) haben 183 Regimenter 3 Bataillone, 33 Regimenter 2 Bataillone; zur Gleichmässigkeit fehlen 33 Bataillone. Es soll jedoch nur ein Teil derselben neuformiert werden. In Betracht kommen zunächst die Grenzregimenter, soweit sie nur 2 Bataillone besitzen; deren Auffüllung gilt als jedenfalls erforderlich, da es im Ernstfall nicht möglich ist, ihnen lediglich aus Reservisten bestehende Bataillone zuteilen, wie es jetzt im Frieden im Manöver geschieht, die Mannschaften aber vorher etwa 8 Tage einmarschiert werden, was bei einer Mobilmachung nicht durchführbar ist. Die Auffüllung der übrigen Regimenter (der noch verbleibenden 24) liesse sich für den Kriegsfall durch Zuteilung der 18 Jägerbataillone erreichen, die jedoch bestehen bleiben sollen, so dass jene Auffüllung kaum stattfinden wird. Die Regimenter, die nur 2 Bataillone besitzen, verteilen sich wie folgt: 26 in Preussen, 3 in Sachsen, je 2 in Bayern und Württemberg. In der Hauptsache sind daher preussische Regimenter aufzufüllen. Frankreich kann den 615 deutschen Bataillonen Infanterie etwa 560 gegenüberstellen, ohne die Kolonialtruppen.

Die deutsche Kavallerie (103 Regimenter) besteht aus 98 Regimentern mit je 5 Schwadronen, 5 in Bayern mit je 4 Schwadronen. Es fehlen somit 5 Schwadronen. Den 510 deutschen Schwadronen stehen zurzeit 395 französische gegenüber, so dass die deutsche Kavallerie keiner Vermehrung bedarf, wie irrtümlich verlautete.

Die deutsche Feldartillerie setzt sich zusammen aus 94 Regimentern, meist mit je 6 Batterien; die vorhandenen reitenden Batterien sind für den Krieg der Kavallerie zuzählen. Die 12 bayrischen Regimenter zählen aber statt 72 Batterien nur 60 Batterien, so dass für Bayern 12 Batterien fehlen. Frankreich stellt den 452 deutschen Feldbatterien (ohne reitende und schwere Feldartillerie) über 600 Batterien entgegen, die bis 1911 noch vermehrt werden sollen.

Von den 29 deutschen Pionierbataillonen zählt nur eins 3 Kompagnien, während die übrigen je 4 Kompagnien besitzen.

Aus dieser Uebersicht lässt sich erkennen, welches Ziel das neue Quinquennatsgesetz anstrebt: Verstärkung der Artillerie vor allem und eine Auffüllung der Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen, soweit es die gesetzlich zulässige Kopfstärke des Heeres für die Zeit von 1911 bis 1916 zulässt.

## A u s l a n d .

**Frankreich.** Einschnitte für Maschinengewehre. Die Genie-Studienkommission war vor einiger Zeit beauftragt worden, die günstigste Form von Einschnitten für Maschinengewehre festzustellen. Sie hatte einen solchen vorgeschlagen, mit dem in Maisons-Lafitte Schiessversuche angestellt wurden, die günstige Ergebnisse hatten. Der Graben kann mit dem tragbaren Schanzezeug des Personals hergestellt werden; wurde er zunächst für das Schiessen im Liegen erbaut, so kann er für das Schiessen im Knie gebaut werden, wenn Zeit vorhanden ist. Die Bedienungsmannschaft ist auf alle Entferungen gegen Infanteriefeuer unverwundbar. Obgleich die Form und das Profil eines Grabens vom Gelände abhängt, sowie von der Bodenart und dem zu erreichenden taktischen Zwecke, war es doch nötig, dass die Art, um die Maschinengewehre zu schützen, reglementarisiert wurde. *Militär-Wochenblatt.*

**Italien.** Vorschrift für Infanterie-Maschinengewehrabteilungen. Die Infanterie-Maschinengewehrabteilung besteht aus zwei Maschinengewehren; sie ist nach dem Wortlaut der Vorschrift „nicht zu selbständigen Operationen bestimmt“. In administrativer und taktischer Beziehung untersteht sie vollständig dem Infanterieregiments- oder Alpinibataillonskommando.

Die Abteilung besteht aus 1 Subalterooffizier (nach Möglichkeit ein rangälterer), 4 Unteroffizieren (hievon ein Unterfähnrich), 1 Hornist und 23 Mann. Das ganze Material wird auf 28 Maultieren fortgebracht und besteht aus der Gefechtsabteilung und der Reserveabteilung; die Gefechtsabteilung wieder besteht aus dem „Feuerstaffel“ und dem „Patronenstaffel“.

Die Gebirgs-Maschinengewehrabteilungen haben einen besonderen zweispännigen Wagen, wodurch deren Selbständigkeit erhöht wird.

Der zweite Teil der Vorschrift handelt über die Ausbildung beim Maschinengewehr und enthält detaillierte Angaben über den Ersatz der Verluste, woraus die enge Zusammenghörigkeit mit dem Truppenkörper ersichtlich ist. Der Kommandant der Abteilung findet seinen Ersatz durch den Unterfahnrich, jedoch hat das Regiments-(Bataillons)-kommando ehestenlichst einen anderen Offizier zu bestimmen.

Die Mannschaft des Feuerstaffels wird aus dem Patronenstaffel ersetzt; bei letzterem kann im Notfall ein Mann mehrere Maultiere halten. Der weitere Ersatz erfolgt aus den Kompagnien, woselbst sich stets einige beim Maschinengewehr ausgebildete Unteroffiziere und Leute ohne Chargengrad befinden müssen.

Der dritte Teil der Vorschrift behandelt das Richten und Schiessen. Es wird hiebei erläutert, dass es vorteilhaft ist, nur aus einem Maschinengewehr zu schiessen und das andere in Reserve zu halten; als Grund hierfür wird die rasche Erhitzung des Laufes und die häufigen Störungen im Mechanismus angegeben; im übrigen sei das Feuer eines Maschinengewehres genug wirkungsfähig.

Diese Ansicht des italienischen Reglements befindet sich im Widerspruch mit den Ansichten italienischer Militärschriftsteller; so wird beispielsweise in dem von Giannipani herausgegebenen Werk: „La tattica delle tre armi ed i suoi fattori odierni“ angeraten, behufs Erreichung einer genügend tiefen Gefährdungszone, mit beiden Maschinengewehren gleichzeitig, aber mit verschiedener Aufsatzstellung zu schiessen.

Den Unterfahnrichen und der Mannschaft wird die Uebung im Distanzschätzen zur besonderen Pflicht gemacht, wobei mit Bezug auf die Vorschrift über das Gewehrschiessen die Wichtigkeit der richtigen Distanzschätzung hervorgehoben wird.

Der Kommandant der Abteilung hat das Feuer zu beobachten; eine ausgiebige Verwendung von Binocles wird empfohlen. Ueber Seitenbeobachter, welche in der deutschen Vorschrift vorgesehen sind, enthält die italienische Vorschrift keine Erwähnung. Ebenso fehlen Angaben über die Uebermittlung von Befehlen und Meldungen durch Flaggensignale.

Dem deutschen Reihenfeuer entspricht das italienische „unterbrochene“ Feuer; überdies gibt es auch ein ununterbrochenes Feuer. Bei letzterem werden 500 Schuss in der Minute abgefeuert. Beim unterbrochenen Feuer werden durchschnittlich 20 bis 25 Schuss in 3 bis 5 Sekunden abgegeben.

Das unterbrochene Feuer wird hauptsächlich behufs Bestimmung der entsprechenden Aufsatzstellung angewendet, aber auch in dem Fall, wenn wenige Schüsse gegen ein bestimmtes, gut sichtbares Ziel abgegeben werden sollen. Diese Bestimmung befindet sich in direktem Gegensatz zu der deutschen Maschinengewehrvorschift, wonach das Reihenfeuer zur Beschiessung „schwieriger“ Ziele anzuwenden ist.

Um einer Patronenverschwendug vorzubeugen, bestimmt die italienische Vorschrift, dass bei genau bekannten und richtig angewendeten Schiessdaten zur Bekämpfung eines Ziels 500 bis 1000 Patronen genügen.

Ueber das Streuen des Feuers enthält die Vorschrift keine Bestimmungen. Eine Erwähnung hierüber findet sich nur im 1. Teil derselben, wo bei der Beschreibung des Dreifusses angeführt wird, dass derselbe eine Vorrichtung für die Seitenstreuung besitzt; auf 1000 m Distanz beträgt diese Streuung 400 m.

Das Einschiessen erfolgt durch sukzessive Annäherung der Garbe an das Ziel. Der Lauf wird nach je 4000 Schuss gewechselt.

In dem vierten Teil sind die Bestimmungen über die Ausbildung und taktische Verwendung der Maschinengewehrabteilungen aufgenommen. Wie ein roter Faden erscheint hier die fortwährende Hervorhebung der Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens mit der zugehörigen Infanterieabteilung.

Im offenen Terrain werden die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der Maschinengewehre vom Regimentskommando getroffen; im gebirgigen oder kupperten Terrain kommt dies dem Bataillonskommando zu, welchem die Abteilung beigegeben wurde.

Der Wert der Maschinengewehrabteilungen wird insbesondere dort gross sein, wo die Artillerie aus irgend einem Grund nicht zur Tätigkeit gelangen kann.

In Anbetracht des notwendigen Zusammenwirkens muss der Kommandant der zugehörigen Infanterieabteilung der Maschinengewehrabteilung sowohl den Zweck des Kampfes als auch den Gang desselben bekanntgeben.

Der Kommandant der Maschinengewehrabteilung hat nach Erhalt der Aufgabe eine entsprechende Stellung aufzusuchen und überhaupt solche Gefechtsbedingungen zu schaffen, welche die möglichste Ausnutzung der Hauptigkeit der Maschinengewehre, nämlich die überwältigende Feuerwirkung in entscheidenden Minuten, gewährleisten.

In den taktischen Bestimmungen der Vorschrift wird als Prinzip die vorsichtige Zurückhaltung in der Wahl des Zeitpunktes für die Feuereröffnung aufgestellt, da ohne diese Zurückhaltung die Abteilung gerade in den kritischen Momenten ohne Munition sein könnte.

Entsprechend der Charakteristik des Maschinengewehres als einer Waffe, welche eine „starke Feuerwirkung in entscheidenden Momenten“ entwickelt, werden auch die schwachen und starken Seiten derselben angeführt.

„Das Maschinengewehr ist keine Waffe des Fernkampfes; es kann gegen kleine Ziele nur auf geringe Entferungen wirken; die Wirkung des Maschinengewehrfeuers kann nicht in Kategorien je nach der Distanz und den Zielabmessungen eingeteilt werden.“

Das Maschinengewehr kann daher weder das Gewehr noch das Geschütz ersetzen, aber es erscheint als eine wertvolle Hilfswaffe der Infanterie in kritischen Momenten des Kampfes schon durch den grossen moralischen Eindruck, den es sowohl auf die eigenen Truppen als auch auf den Gegner ausübt, insbesondere bei unerwartetem Auftreten.“

Hiedurch entfallen viele Verwendungsmöglichkeiten der Maschinengewehrabteilungen, die in anderen Armeen vorgesehen sind, wie bei der Aufklärung, Kampfeinführung, Unterstützung des Artilleriekampfes, binhaltenden Operationen etc.

Die Hauptaufgaben der Maschinengewehre sind nach italienischer Auffassung die Vorbereitung des Bajonettangriffes, die Beschiessung wichtiger, überraschend erscheinender Infanterieziele auf mittleren Distanzen und endlich die Verfolgung.

Das Feuer gegen Infanterieziele wird bis auf 1000 m Distanz als wirksam erachtet (bei den Deutschen nur bis 800). Die Beschiessung grosser geschlossener Abteilungen kann auch bis 2000 m Entfernung erfolgen, führt aber zu bedeutend grösserem Munitionsverbrauch. Auf Distanzen unter 500 m haben die Maschinengewehrabteilungen unter dem gegnerischen Feuer schwer zu leiden. Gegen Kavallerie kann man auf entsprechenden Distanzen immer auf gute Resultate rechnen. Das Feuer gegen feindliche Artillerie kann nur dann wirksam sein, wenn dieselbe keine Schilder besitzt; in diesem Falle kann man Geschütze in Stellung von 1500 m an, Artillerie in Bewegung schon von 2000 m an beschiessen.

